

BVGer E-1629/2007 vom 30. November 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1629_2007

FR: TAF E-1629/2007 du 30 novembre 2007

IT: TAF E-1629/2007 del 30 novembre 2007

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Nichteintretensentscheid des BFM. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet daher im Asylpunkt alleine die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Bei Begründetheit des entsprechenden Rechtsbegehrens wäre somit die Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E.2.1. S. 240 f., 1996 Nr. 5 S. 39, 1995 Nr. 14 S. 127 f., 1994 Nr. 23 S. 168, 1993 Nr. 36 S. 250 f.). Lediglich hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs kommt dem Bundesverwaltungsgericht volle Kognition zu, weil diese Punkte von der Vorinstanz bereits materiell geprüft worden sind.

E. 4

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr

Gesuch zurückgezogen haben oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt sind, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, die angegebenen politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers vor seiner ersten Ausreise aus dem Iran und die ihm daraus erwachsene Verfolgung seien bereits im ersten Asylverfahren als unglaublich eingestuft worden. Mit dem (damaligen) Beschwerdeverzicht und Wunsch nach einer Rückkehr in den Iran habe der Beschwerdeführer diese Einschätzung gestützt. Seine im Rahmen des zweiten Asylgesuchs erneuerten und erweiterten Ausführungen zu diesen bereits als unglaublich beurteilten politischen Aktivitäten müssten als nachgeschoben, konstruiert und daher unzutreffend gewürdigt werden. Weiter habe der Beschwerdeführer das Vorgehen der iranischen Justiz gegen ihn nicht nachvollziehbar schildern können. Die Ausführungen betreffend seine Festnahme und Verurteilung entsprächen nicht den Erkenntnissen des BFM zum üblichen Vorgehen der iranischen Justizbehörden. Er habe keine entsprechenden Gerichtsdokumente vorweisen können. Daher könne die vorgebrachte sechsmonatige Haft des Beschwerdeführers nach seiner Rückkehr in den Iran nicht zutreffen. Soweit der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, im Rahmen der DVF in umfangreichem Mass exilpolitisch tätig gewesen zu sein und deshalb bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgungsmassnahmen befürchte, sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor dem Verlassen seines Heimatlandes den heimischen Behörden respektive den iranischen Nachrichtendiensten nicht als regimefeindliche Person aufgefallen und bekannt gewesen sei. Asylsuchende aus dem Iran ohne spezifisches politisches Profil wie der Beschwerdeführer, die in der Schweiz an verschiedensten Kundgebungen teilgenommen und deren Fotografien oder regimekritische Beiträge auf Internetseiten oder in Publikationen von Exilorganisationen erscheinen würden, seien im Falle einer Rückkehr nicht in asylbeachtlicher Art und Weise gefährdet.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Rechtsmitteleingabe dazu geltend, er sei nach seiner Rückkehr in den Iran unter dem Vorwurf, verschiedene politische Aktivitäten ausgeführt zu haben, festgenommen und während sechs Monaten inhaftiert worden. Im Weiteren sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Tätigkeit oppositioneller Gruppierungen im Exil von den iranischen Behörden genau überwacht würde und der Beschwerdeführer diesen infolge seines grossen politischen Engagements bekannt sei. Schliesslich sei auch die rechtliche Beurteilung des BFM mit Blick auf die Praxis der ARK nicht korrekt. So sei in EMARK 2006 Nr. 20 dargelegt worden, weshalb bei der Geltendmachung von subjektiven Nachfluchtgründen kein Spielraum für einen Nichteintretensentscheid gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG bestehe.

E. 6

Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer bereits ein Asylverfahren in der Schweiz erfolglos durchlaufen hat. Demnach ist zu prüfen, ob sich aus den vom Beschwerdeführer geschilderten in der Zwischenzeit eingetretenen Vorkommnissen Hinweise ergeben, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Die Beweisanforderungen sind

dabei gemäss der nach wie vor gültigen Rechtsprechung der ARK tief anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 14, 2005 Nr. 2, S. 16 f., 2006 Nr. 20, S. 214 f.). Es muss somit auf Asylgesuche eingetreten werden, wenn sich Hinweise auf eine bezüglich der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgung ergeben, die sich nicht zum Vornherein als haltlos erweisen. Vorliegend ist zu beachten, dass subjektive Nachfluchtgründe zwar nicht zur Gewährung von Asyl führen, indessen die Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermögen, weshalb auch auf ein mit subjektiven Nachfluchtgründen begründetes Asylgesuch im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nur bei offensichtlichem Fehlen der Flüchtlingseigenschaft nicht einzutreten ist. Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung festgestellt, die geltend gemachten Vorfluchtgründe seien unglaubhaft, womit der Beschwerdeführer vor dem Verlassen seines Heimatstaates den heimischen Behörden beziehungsweise den iranischen Nachrichtendiensten nicht als regimefeindliche Person aufgefallen und bekannt gewesen sei. Schliesslich seien Asylsuchende aus dem Iran ohne spezifisches politisches Profil wie der Beschwerdeführer, die in der Schweiz an Kundgebungen teilnehmen und deren Fotografien oder regimekritische Beiträge auf Internetseiten oder in Publikationen von Exilorganisationen erscheinen würden, im Falle einer Rückkehr nicht in asylrechtlicher Art und Weise gefährdet. Die Vorinstanz kam dabei zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte im Rahmen des DVF ausgeübte exilpolitische Aktivität für die Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung vorübergehenden Schutzes offensichtlich nicht relevant sei. Dazu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz vorliegend einen zu hohen Beweismassstab angewendet hat. So hat der Beschwerdeführer sein zweites Asylgesuch mit subjektiven Nachfluchtgründen begründet, welche er nicht bloss in den Raum gestellt, sondern mit einem umfassenden Dossier zu den exilpolitischen Tätigkeiten belegt hat. Angesichts der mit mehreren Beweismitteln dokumentierten Vorbringen fällt die Möglichkeit, in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG einen Nichteintretensentscheid zu treffen, von vornherein ausser Betracht (vgl. EMARK 2006 Nr. 20 E. 3.1. S. 214; 2005 Nr. 2). Bei Anwendung des tiefen Beweismassstabs ergibt sich vorliegend, dass durchaus Hinweise auf eine Gefährdung im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG bestehen, die in einem materiellen Verfahren zu prüfen sind. So sind nämlich oppositionelle Exilaktivitäten, wie sie vom Beschwerdeführer geltend gemacht und durch die eingereichten Beweismittel belegt werden, grundsätzlich geeignet, einen flüchtlingsrechtlich relevanten Tatbestand im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen zu erfüllen. Angesichts dieses Sachverhaltes erübrigt es sich, im vorliegenden Verfahren die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgung nach der Rückkehr des Beschwerdeführers aus der Schweiz näher zu prüfen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 24. Juli 2006 gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG nicht eingetreten ist und damit Bundesrecht verletzt hat (vgl. Art. 106 AsylG).

E. 8

Die Beschwerde ist somit im Sinne des Hauptbegehrens gutzuheissen, die angefochtene Verfügung des Bundesamtes vom 22. Februar 2007 aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird das mit Zwischenverfügung vom 9. März 2007 gutgeheissene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hinfällig.

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglementes über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 (VGKE, SR 173.320.2) für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen. Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 24. Oktober 2007 Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 3'007.95 auf, wobei diese Aufwendungen auch solche für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundesamt beinhalten. Für das vorliegende Beschwerdeverfahren (ab 23. Februar 2007) wird ein Aufwand von 7 ¼ Stunden (à Fr. 200.--) sowie Auslagen von Fr. 29.50 geltend gemacht, welche als angemessen qualifiziert werden können. Das BFM ist demnach anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'600.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.